

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2009

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Berichtszeitraum 2009 waren beim Schutzverband etliche Anfragen sowohl von Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern aber auch sonstigen Berufsverbänden zu verzeichnen. Hinzu kommen die Anfragen betroffener Gewerbetreibender, die sich – veranlasst durch Presseberichte oder einfach durch Internetrecherche – direkt an den DSW wenden. Bei den direkt Betroffenen lässt sich keine branchenspezifische Einordnung vornehmen.

Die Zahl der Sachvorgänge ist mit 319 gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Jedoch konzentrierten sich gerade im Bereich des Adressbuchswindels die Anfragen auf eine Vielzahl von sogenannten Massenvorgängen, sodass in der Summe der Sachvorgänge einem Beschwerdeaufkommen von rund 500 seitens der Verbände ca. 1.000 direkte Anfragen Betroffener gegenübersteht. Nach wie vor ist festzustellen, dass viele betroffene Gewerbetreibende die direkte Kontaktaufnahme mit dem DSW nach Hinweis bzw. Vermittlung des eingeschalteten Verbands suchen.

Darüber hinaus kam es in rund 400 Fällen zu allgemeinen schriftlichen Anfragen sowohl von Verbänden als auch Betroffenen.

Die Anzahl der telefonischen Anfragen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten schätzt der DSW während des Berichtszeitraums grob auf 2.500.

Der DSW musste in denjenigen Fällen, in denen keine Unterlassungserklärung abgegeben wurde und eine Vollstreckung der nicht unerheblichen Prozesskosten aussichtsreich erschien, während des Berichtszeitraums 13 Hauptsacheverfahren einleiten. Diese Prozessverfahren, die überwiegend auch über den Berichtszeitraum hinaus noch anhängig sind, bergen über das rein materiell-rechtliche Risiko noch das allgemeine Vollstreckungsrisiko im Hinblick auf die Prozesskosten. In vielen Fällen zeichnet sich ab, dass bei drohendem – zugunsten des DSW positiven - Verfahrensabschlusses der Gegner nicht mehr greifbar ist und schlichtweg die Flucht in die Insolvenz antritt. Hierbei handelt es sich um ein Kostenrisiko, das vor Einleitung eines Prozessverfahrens nicht kalkuliert werden kann.

In 27 Fällen erstattete der DSW Strafanzeige, wobei diese Anzahl gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen hat. Auch in diesen Fällen ist mit einem zeitnahen Abschluss der Verfahren - zumindest während des Berichtszeitraums - nicht zu rechnen. Hierbei zeigt sich, dass die Einleitung wettbewerbsrechtlicher Verfahren über kurz oder lang doch zu befriedigenderen Ergebnissen führt.

Die Einschaltung der kontoführenden Kreditinstitute zeigt unmittelbare Wirkung: In fast sämtlichen Fällen konnten die Banken dazu bewegt werden, die Konten der DSW-Gegner zu schließen, sodass weiterer Schaden durch irrtümliche Zahlungen auf Seiten Betroffener vermieden wird.

In präventiver Hinsicht nutzt der DSW folgende Möglichkeiten:

Unter der Internetpräsenz www.dsw-schutzverband.de können Betroffene allgemeine Verhaltensmaßnahmen zu bestimmten Maschen abrufen, die im Rahmen der Forderungsabwehr genutzt werden.

Darüber hinaus pflegt der DSW auch regen Kontakt mit den Medien, die nach wie vor aktuelle Themen wie den Adressbuchschwindel zum Anlass für entsprechende Berichterstattung nehmen und insofern auf die Erfahrung des DSW zurückgreifen. Hier steht der DSW als sachverständiger Ansprechpartner zur Verfügung. Außerdem ist der DSW nach wie vor der einzige Verband in Deutschland, der in diesem Bereich Rechtsverfolgung betreibt.

Während des Berichtszeitraums sind dem Schutzverband 11 neue Mitglieder beigetreten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Industrie- und Handelskammern sowie branchenspezifische Verbände, teilweise aus dem Bereich des Handwerks.

Der Arbeitsaufwand des DSW im operativen Bereich muss aufgrund des äußerst geringen Etats durch insgesamt eine Juristenstelle sowie eineinhalb Sekretariatsstellen erledigt werden.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Adressbuchschwindel

Im Bereich des Adressbuchschwindels verzeichnet der DSW wie auch in den Vorjahren das höchste Beschwerdeaufkommen.

Aufgrund der in vielen Fällen nur geringfügigen Abweichung in der Formulargestaltung bedarf es einer intensiven Recherche und eingehenden Überprüfung im Hinblick auf die Frage, ob sich die Formulare einem bestimmten – bereits bekannten – Anbieter zuordnen lassen. Teilweise wird im Rahmen einer einzigen Aussendung mit verschiedenen Firmenbezeichnungen operiert, wobei dann auch von verschiedenen Orten aus agiert wird. Dies erschwert eine Zuordnung auch im Hinblick auf die Feststellung eines wirksamen Passivrubrums bzw. die Frage, unter welcher Bezeichnung und an welchem Ort der Gegner verklagt werden kann.

Nach wie vor ist zu beobachten, dass viele Anbieter überhaupt keine Absenderadressen mehr angeben. Auch in diesen Fällen ist bereits vor Einleitung des Abmahnverfahrens eine intensive Recherche notwendig. Hier ist der DSW auch darauf angewiesen, von den Betroffenen oder den eingeschalteten Verbänden weitere Informationen zu erhalten. Diese können gegebenenfalls im Rahmen der Forderungsbeitreibung gewonnen werden, falls Betroffene irrtümlich Zahlung oder Unterschrift geleistet haben.

Im Rahmen der Anfragen seitens Betroffener oder der eingeschalteten Verbände steht zunehmend die Frage im Fokus, ob im Falle der Weigerung auf unberechtigte Zahlungsaufforderungen gerichtliche Maßnahmen seitens der Versender drohen. An dieser Stelle vermittelt der DSW die ihm zugehenden Informationen mit dem Ziel, durch Vermeidung unnötiger Zahlungen Schadensbegrenzung zu betreiben.

Eine stichprobenhafte Aktualisierung der im Vorjahr vorgenommenen Berechnung des jährlichen Schadenspotentials im Bereich Adressbuchschwindel zeigt, dass die in diesem Zusammenhang festgestellte Summe von rund 220 Millionen Euro durchaus noch Geltung hat. Mit 83 Sachvorgängen ist bereits die Anzahl der Anbieter gegenüber dem Vorjahr noch ansteigend, was das Schadenspotential folgerichtig erhöht. Hierbei handelt es sich um denjenigen Schaden, der unmittelbar bei den betroffenen Unternehmen eintritt. Hinzu kommt der volkswirtschaftliche Schaden durch Nichtabführung der erhobenen Mehrwertsteuer, die regelmäßig auf den Formularen ausgewiesen wird.

2. Anzeigenschwindel / Kölner Masche

Der Begriff der „Kölner Masche“ – ursprünglich geprägt durch die Kölner Staatsanwaltschaft - hat inzwischen landläufige Bedeutung erhalten. Hierbei handelt es sich um die meist telefonische Kaltakquise von Anzeigenaufträgen, bei der dem angesprochenen Gewerbetreibenden suggeriert wird, er brauche mit seiner Unterschrift lediglich einen bereits bestehenden Anzeigenauftrag zu bestätigen, ändern oder zu kündigen.

Waren bislang strafrechtliche Verurteilungen lediglich in Köln zu verzeichnen, so kam es im Berichtszeitraum auch auf die Strafanzeige des DSW hin zu Verurteilungen durch die Erste Große Strafkammer des Landgerichts Mainz.

Die Angeklagten hatten über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren annähernd 500 Gewerbetreibende bei der Akquise von Anzeigenaufträgen betrogen. Hierfür verhängte das Landgericht Mainz Freiheitsstrafen von fünfeinhalb bzw. viereinhalb Jahren. Allein während des der Verurteilung zugrundeliegenden Zeitraums hatten die Angeklagten nach Maßgabe der Kölner Masche 750.000 Euro vereinnahmt. In der Folgezeit kam es zu weiterem Schaden in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro, wobei dieser zweite Tatkomplex aus prozessökonomischen Gründen eingestellt wurde.

Der Fall zeigt, dass ein Problembewusstsein für derartige kriminelle Geschäftspraktiken inzwischen nicht nur bei der Kölner Staatsanwaltschaft besteht. Ob das Urteil Signalwirkung für andere Staatsanwaltschaften hat, bleibt abzuwarten. Der im Vorjahr beobachtete Trend, die Kölner Masche nicht mehr nur von Deutschland, sondern zunehmend vom Ausland (gegenüber deutschen Betroffenen) aus zu betreiben, nimmt zu. So konnte der DSW im Berichtszeitraum bereits Anbieter beobachten, die zumindest vorgeblich in Großbritannien, Österreich, der Schweiz oder sogar in der Türkei domizilierten.

Wenn es schon schwierig ist, andere Staatsanwaltschaften als die Kölner oder Mainzer von der Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu überzeugen, so ist dies im Falle der Auslandsansässigkeit noch problematischer. Hier stellt sich bereits die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Ob der Telefonakquisiteur tatsächlich von London aus anruft, ist oft fraglich. Fest steht nur, dass die Rechnung aus dem Ausland kommt. Dass auf diese Weise hochgradig Unsicherheit auf Seiten der Betroffenen eintritt, dürfte auf der Hand liegen.

Der DSW erstattet in denjenigen Fällen, in denen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aussichtsreich erscheint, auf der Grundlage mehrerer gleichgelagerter Sachverhalte Strafanzeige. Allerdings muss der einzelne betroffene Gewerbetreibende bereit sein, möglichst detaillierte Angaben zum Akquisegespräch in Form einer eidesstattlichen Versicherung zu machen und auch als Zeuge im Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus erhält der DSW nach wie vor in erheblichem Maße meist telefonische Anfragen von Betroffenen, die seitens der Anbieter massiv unter Druck gesetzt werden, um Zahlung zu leisten. Abgesehen von den üblichen Drohgebärden durch Einschaltung von vermeintlichen Inkassounternehmen oder Rechtsanwälten müssen die Betroffenen in einigen Fällen auch telefonischen Beschimpfungen standhalten. Derartige Vorgehensweisen können in keiner Weise mehr mit einem seriösen Geschäftsgebaren gleichgesetzt werden. Es besteht nach wie vor hoher Aufklärungsbedarf, damit sich die einzelnen Betroffenen nicht durch zur Zahlung nötigen lassen. Auch diesen Aufklärungsbedarf versucht der DSW im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu leisten.

3. Abmahnwesen

Den DSW erreichen weiterhin zahlreiche Anfragen und Beschwerden im Hinblick auf eine möglicherweise missbräuchliche Abmahntätigkeit. Dabei stehen Beschwerden zu Abmahnvorgängen, in denen Unternehmen anwaltlich vertreten Rechte geltend machen, im Vordergrund. Diese Anfragen und Beschwerden zu möglichen unseriösen Abmahnern haben wir ausgewertet. Auswertungsgegenstand waren dabei die Vorgänge aus 2009 und 2010.

Dabei ist festzustellen, dass 76 Anfragen und Beschwerden vorliegen. Die überwiegende Zahl der Vorgänge ergibt nur eine einzige Abmahnung oder eine äußerst geringe Zahl von Abmahnungen, so dass zumindest aufgrund unserer Erkenntnis regelmäßig nicht von einer missbräuchlichen Abmahntätigkeit gesprochen werden kann.

Die Anwaltsbüros, die in Erscheinung treten, sind auch regelmäßig unterschiedlich. Lediglich fünf Anwaltsbüros erscheinen mehrfach für unterschiedliche Mandanten.

Ein echtes Problem massiver unbefugter Abmahntätigkeit durch Anwälte mit vorgeschobenen Unternehmen im Bereich des Wettbewerbsrechts lässt sich damit nach hiesiger Aktenlage nicht dokumentieren.

4. Spam

Spamming im engeren Sinne bezeichnet das Versenden von Werbung per E-Mail ohne eindeutige Absenderkennung. Im Bereich der E-Mail-Werbung ist dies ein globales Problem, dem mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln kaum beizukommen ist. Auch eine Strafverfolgung ist nur unter Beteiligung aller Involvierten, also auch der Provider, möglich und auch nur dann, wenn Strafverfolgungsbehörden auf internationaler Ebene zusammenarbeiten.

Gegen E-Mail-Attacken sowie sonstige Eingriffe in unternehmenseigene Computersysteme kann sich der einzelne Gewerbetreibende nach wie vor nur durch das Installieren geeigneter Abwehrmechanismen schützen. Dies gilt umso mehr, als bereits simpler E-Mail-Spam die Gefahr birgt, dass unternehmenseigene Systeme der Empfänger auf Daten hin ausgespäht werden oder dass durch Phänomene wie der in den E-Mails enthaltenen Viren oder Trojaner erheblicher – teils irreparabler – Schaden entsteht.

Weitet man den Begriff aus auf „greifbarere“ Medien wie Telefon, Telefax oder SMS, greifen im Einzelfall auch wettbewerbsrechtliche Maßnahmen, vorausgesetzt, die Mitteilungen enthalten Hinweise auf Rückruf- oder Rückfaxnummern, anhand derer der Anbieter recherchiert werden kann.

Als effektive Maßnahme hat sich – gerade auch im Bereich vermeintlicher Gewinnmitteilungen - die Einschaltung der Bundesnetzagentur erwiesen. Hierbei kann durch die Abschaltung der im Rahmen der Werbemitteilung genannten Gebührennummern derart belästigendes Treiben recht schnell unterbunden werden. Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus noch weitere Sanktionsmöglichkeiten wie die Aussprechung eines Inkassoverbots. Im Falle der Nichtbeachtung werden dann regelmäßig Bußgelder verhängt. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen deutsche Rufnummern von ausländischen Anbietern genutzt werden.

5. Kostenfallen im Internet

Die über den Berichtszeitraum hinaus noch laufenden Verfahren gegen die Betreiber von Internet-Seiten, bei denen die Kostenpflichtigkeit des Angebots verschleiert wurde, sind noch nicht abgeschlossen.

Gegen die Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 04.12.2008 hatten Netcontent Ltd. und Genealogie Ltd. Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht. Angesichts der Tatsache, dass innerhalb des Berichtszeitraums noch keine Entscheidung seitens des BGH gefällt wurde, drängt sich der Verdacht auf, dass die Einreichung der Nichtzulassungsbeschwerden lediglich dem Zeitgewinn, nicht aber der Rechtsfortbildung diene. Das OLG Frankfurt hatte bereits sehr deutlich festgestellt, dass selbst eine Anmeldung unter Angabe der eigenen Daten nicht automatisch auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots schließen lasse.

Auch eine rechtskräftige Entscheidung über die in diesem Zusammenhang vom DSW geltend gemachten Gewinnabschöpfungsansprüche nach § 10 UWG steht noch aus.

Bereits das OLG Frankfurt hatte in den zitierten Entscheidungen ausgeführt, dass die Betreiberfirmen von Anfang an in der Absicht gehandelt hätten, den Verbraucher über die Entgeltlichkeit des Angebots zu täuschen. Auf dieser Grundlage konstatierte das OLG Frankfurt arglistiges Handeln mit der Folge, dass die Kunden zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berechtigt seien.

Ob sich die vom DSW geltend gemachten Gewinnabschöpfungsansprüche letztendlich realisieren lassen, bleibt abzuwarten. Wie in vielen weiteren Fällen auch handelt es sich um in Großbritannien ansässige Firmen in der Rechtsform einer „Limited“.

6. Verschiedenes

Ein selbst so bezeichnetes Deutsches Institut für Umwelt und Gewerbe, kurz DIFUG, Berlin, hatte für die Vergabe eines Zertifikats geworben. Angesprochen wurden Unternehmen aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbaus.

Das Werbeschreiben mit dem Betreff „Information Beiträge CO2“ enthielt den Verweis auf eine im September 2009 angeblich beginnende bundesweite Umfrage über Energiespareffekte in Unternehmen.

Sofern der Adressat einen Betrag in Höhe von 139,90 Euro entrichtete, sollte er ein sog. Zertifikat Umweltfreundliches Unternehmen 2009 (UFU) erhalten. Dem Werbeschreiben war bereits eine Rechnung über diesen Betrag beigelegt. Da die Rechnung in keiner Weise kommentiert war, entstand beim Adressaten der Eindruck, er müsse die Rechnung begleichen. Der so entstandene täuschende Eindruck wurde auch in dem eigentlichen Werbeschreiben nicht relativiert. Darüber hinaus wurde noch ein Wappen verwendet, wodurch der Eindruck hoheitlicher Herkunft entstand.

Der DSW beanstandete die Aussendung unter dem Gesichtspunkt der Vortäuschung von Zahlungsverpflichtungen und der Irreführung über geschäftliche Verhältnisse. Nachdem auf die Abmahnung hin keine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, erließ das LG Berlin am 15.04.2009 eine einstweilige Verfügung, die in der Folgezeit von Gegenseite per Abschlusserklärung anerkannt wurde. Wie sich in diesem Rahmen herausstellte, domizilierte die Gegenseite inzwischen in den Niederlanden, was bislang zu Vollstreckungsproblemen im Hinblick auf die Prozesskosten führte.

Der Fall steht beispielhaft für die zahlreichen Varianten der Vortäuschung von Zahlungsverpflichtungen außerhalb des klassischen Adressbuchswindels. Gerade bei der Vortäuschung hoheitlicher Herkunft entwickeln die Versender entsprechender Angebotsschreiben ungeahnte Phantasie. Hier ist insbesondere der einzelne potentiell Betroffene aufgefordert, entsprechende Zahlungsaufforderungen sehr genau auf ihre Berechtigung sowie die zu erwartenden Leistungen auf ihre Werthhaftigkeit hin zu überprüfen.